

WZ

**Vereinbarung  
gemäß § 75 Absatz 3 SGB XII  
für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2019**

z w i s c h e n

Wuhletal - Psychosoziales Zentrum gGmbH  
Brebacher Weg 15  
12683 Berlin

**- Leistungserbringer -**

Wohnverbund  
Martin-Riesenburger-Straße 28A  
12627 Berlin

**- Einrichtung -**

für den Leistungstyp:  
Verbund aus: Therapeutisch betreute Wohngemeinschaften und Therapeutisch be-  
treutes Einzelwohnen für seelisch Behinderte  
– Typ 2 (getrennte Vergütungen)

und

dem Land Berlin,  
vertreten durch die Senatsverwaltung  
für Integration, Arbeit und Soziales  
Oranienstraße 106

10969 Berlin

**- Sozialhilfeträger -**

wird nach §§ 75 ff Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe –  
Folgendes vereinbart:

## Allgemeine Bestimmungen

### 1. Rechtsgrundlage

1.1. Gesetzliche Grundlage für die folgenden Vereinbarungen ist § 75 Absatz 3 SGB XII.

1.2. Der Leistungserbringer erkennt den Berliner Rahmenvertrag gemäß § 79 SGB XII für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales (kurz: BRV) einschließlich dessen Anlagen sowie die dazu vereinbarten Beschlüsse der Berliner Vertragskommission Soziales, in der jeweils geltenden Fassung, als Vertragsgrundlage verbindlich an.

### 1.3. Vertragsanpassungen aufgrund des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

1.3.1 Soweit dieser Vertrag eine Laufzeit über den 31.12.2019 hinaus hat, werden die aktuell geltenden Grundlagen für diesen Vertrag ab dem 01.01.2020 durch die einschlägigen neuen gesetzlichen Regelungen, insbesondere die des BTHG, ersetzt.

1.3.2 Die Vertragsparteien haben die Vereinbarungen dieses Vertrages mit Wirkung ab dem 01.01.2020 an die Änderungen aufgrund des BTHG anzupassen. Einen neuen Berliner Rahmenvertrag (kurz: BRV neu) einschließlich dessen Anlagen sowie die dazu vereinbarten Beschlüsse werden die Vertragsparteien, in der jeweils geltenden Fassung, als Vertragsgrundlage verbindlich anerkennen.

1.3.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Verhandlungen zum Abschluss eines neuen Vertrages spätestens drei Monate vor dem 01.01.2020 aufzunehmen. Andernfalls steht dem Land ein Sonderkündigungsrecht in Bezug auf diesen Vertrag zu.

1.3.4 Soweit dieser Vertrag Leistungen der Eingliederungshilfe erfasst, vereinbaren die Vertragsparteien, dass mit Wirkung ab dem 01.01.2020 der noch zu bestimmende Träger der Eingliederungshilfe in die Position des Sozialhilfeträgers aus diesem Vertrag eintritt.

1.3.4 Sollten die neue Rechtslage ausgestaltende Regelungen wie zum Beispiel ein neuer Rahmenvertrag erst nach dem 01.01.2020 zustande kommen, finden dessen Regelungen rückwirkend ab dem 01.01.2020 Anwendung auf diesen Vertrag, es sei denn, es werden anderslautende Überleitungsregelungen getroffen. Insoweit steht dem Land ab dem genannten Zeitpunkt auch ein einseitiges Kürzungsrecht oder Teilkündigungsrecht in Bezug auf Leistung und Vergütung zu (so etwa die Herausnahme der existenzsichernden Leistung im Fall der Eingliederungshilfe). Zu viel gezahlte Beträge hat der Leistungserbringer an das Land zurückzuzahlen.

### 2. Vereinbarungszeitraum

Die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gilt für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2019.

### 3. Fortgeltung/ Kündigung

- 3.1. Die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gilt über den zuvor genannten Zeitraum bzw. Zeitpunkt bis zu einer Gesamtdauer von maximal 2 Jahren fort (maximal bis zum 31.12.2021), sofern diese nicht zuvor schriftlich gekündigt wird.
- 3.2. Eine ordentliche Kündigung der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung ist erstmals zum Ende des in Ziffer I. 2. genannten Zeitraums möglich, danach zum Ende des jeweils laufenden Jahres. Es gilt jeweils eine Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende.
- 3.3. Davon unberührt bleibt das Recht auf eine außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen gemäß § 78 SGB XII.
- 3.4. Abweichend davon kann mit erneutem Abschluss der Vergütungsvereinbarung (III.) im gegenseitigen Einvernehmen jeweils auch die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung erneuert werden.

### 4. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen der Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Regelung wird durch eine der Zielsetzung der Vertragsparteien am nächsten kommende wirksame Regelung ersetzt.

## **Leistungsvereinbarung**

### 1. Gegenstand der Leistungsvereinbarung gemäß § 76 Absatz 1 SGB XII

Gegenstand der Vereinbarung ist eine leistungsgerechte Betreuung und Pflege von Menschen mit seelischer Behinderung (gegebenenfalls mit körperlicher Behinderung), die einen sozialhilferechtlichen Anspruch auf die Übernahme der Aufwendungen durch den zuständigen Sozialhilfeträger haben.

### 2. Grundlage der Vereinbarung

2.1. Die Vertragspartner sind sich einig, dass Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen in dem Verbund aus Therapeutisch betreuten Wohngemeinschaften und Therapeutisch betreutem Einzelwohnen für seelisch Behinderte – Typ 2 durch die Regelungen des BRV und dessen Anlagen näher beschrieben werden.

2.2. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Regelungen des BRV einschließlich dessen Anlagen sowie der dazu vereinbarten Beschlüsse der Berliner Vertragskommission Soziales in der jeweils geltenden Fassung für den Leistungstyp Verbund aus: Therapeutisch betreute Wohngemeinschaften und Therapeutisch betreutes Einzelwohnen für seelisch Behinderte – Typ 2 (getrennte Vergütungen) verbindlich anzuwenden.

2.3. Der Leistungserbringer ist ferner verpflichtet, die abgestimmte Konzeption in der jeweils geltenden Fassung, verbindlich anzuwenden. Die abgestimmte Konzeption

(einschl. Anlagen) erfüllt die leistungsspezifischen Anforderungen des BRV In der Konzeption benannte Leistungen, die über die Erfordernisse des für den Leistungstyp Verbund aus Therapeutisch betreuten Wohngemeinschaften und Therapeutisch betreutem Einzelwohnen für seelisch Behinderte – Typ 2 in der abgeschlossenen Leistungsbeschreibung benannten Leistungsumfangs hinausgehen, sind nicht Vertragsgegenstand.

3. Anzahl der Plätze: 54

4. Besonderheiten der Leistungsvereinbarung

Der Träger hält externe Gemeinschaftsräume für die Betreuung der Klienten im Wohnverbund vor. Die Standorte dieser externen Räume sind in der Konzeption in der Fassung vom 15.01.2017 (die Vertragsgrundlage ist) aufgeführt.

### III. Vergütungsvereinbarung

1. Nach dem Ablauf des Vergütungszeitraumes gilt die Vergütungsvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter.
2. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die Einrichtung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit zu organisieren und zu betreiben.
3. Es werden Vergütungen pro Berechnungstag für die Betreuung eines Klienten vereinbart.
4. Vergütung in Euro/BT

01.01.2018 bis 31.12.2018

	Gesamt	MP	GP	IB	FB
HBG 1 BEW	28,95 €	28,08 €	0,00 €	0,87 €	28,95 €
HBG 2 BEW	38,75 €	37,88 €	0,00 €	0,87 €	38,75 €
HBG 3 BEW	48,59 €	47,72 €	0,00 €	0,87 €	48,59 €
HBG 4 BEW	58,40 €	57,53 €	0,00 €	0,87 €	58,40 €
HBG 5 BEW	68,21 €	67,34 €	0,00 €	0,87 €	68,21 €
HBG 6 BEW	78,01 €	77,14 €	0,00 €	0,87 €	78,01 €
HBG 7 BEW	87,86 €	86,99 €	0,00 €	0,87 €	87,86 €
HBG 8 BEW	97,66 €	96,79 €	0,00 €	0,87 €	97,66 €
HBG 9 BEW	107,48 €	106,61 €	0,00 €	0,87 €	107,48 €
HBG 10 BEW	117,31 €	116,44 €	0,00 €	0,87 €	117,31 €
HBG 11 BEW	127,10 €	126,23 €	0,00 €	0,87 €	127,10 €
HBG 12 BEW	136,92 €	136,05 €	0,00 €	0,87 €	136,92 €
HBG 1 TWG	30,47 €	28,08 €	0,00 €	2,39 €	30,47 €
HBG 2 TWG	40,27 €	37,88 €	0,00 €	2,39 €	40,27 €
HBG 3 TWG	50,11 €	47,72 €	0,00 €	2,39 €	50,11 €
HBG 4 TWG	59,92 €	57,53 €	0,00 €	2,39 €	59,92 €
HBG 5 TWG	69,73 €	67,34 €	0,00 €	2,39 €	69,73 €
HBG 6 TWG	79,53 €	77,14 €	0,00 €	2,39 €	79,53 €

HBG 7 TWG	89,38 €	86,99 €	0,00 €	2,39 €	89,38 €
HBG 8 TWG	99,18 €	96,79 €	0,00 €	2,39 €	99,18 €
HBG 9 TWG	109,00 €	106,61 €	0,00 €	2,39 €	109,00 €
HBG 10 TWG	118,83 €	116,44 €	0,00 €	2,39 €	118,83 €
HBG 11 TWG	128,62 €	126,23 €	0,00 €	2,39 €	128,62 €
HBG 12 TWG	138,44 €	136,05 €	0,00 €	2,39 €	138,44 €
PTL A	8,29 €	8,29 €	0,00 €	0,00 €	8,29 €
PTL B	16,60 €	16,60 €	0,00 €	0,00 €	16,60 €
NB	13,20 €	13,20 €	0,00 €	0,00 €	13,20 €

01.01.2019 bis 31.12.2019

	Gesamt	MP	GP	IB	FB
HBG 1 BEW	29,95 €	29,06 €	0,00 €	0,89 €	29,95 €
HBG 2 BEW	40,10 €	39,21 €	0,00 €	0,89 €	40,10 €
HBG 3 BEW	50,28 €	49,39 €	0,00 €	0,89 €	50,28 €
HBG 4 BEW	60,43 €	59,54 €	0,00 €	0,89 €	60,43 €
HBG 5 BEW	70,58 €	69,69 €	0,00 €	0,89 €	70,58 €
HBG 6 BEW	80,73 €	79,84 €	0,00 €	0,89 €	80,73 €
HBG 7 BEW	90,92 €	90,03 €	0,00 €	0,89 €	90,92 €
HBG 8 BEW	101,07 €	100,18 €	0,00 €	0,89 €	101,07 €
HBG 9 BEW	111,22 €	110,33 €	0,00 €	0,89 €	111,22 €
HBG 10 BEW	121,40 €	120,51 €	0,00 €	0,89 €	121,40 €
HBG 11 BEW	131,53 €	130,64 €	0,00 €	0,89 €	131,53 €
HBG 12 BEW	141,70 €	140,81 €	0,00 €	0,89 €	141,70 €
HBG 1 TWG	31,50 €	29,06 €	0,00 €	2,44 €	31,50 €
HBG 2 TWG	41,65 €	39,21 €	0,00 €	2,44 €	41,65 €
HBG 3 TWG	51,83 €	49,39 €	0,00 €	2,44 €	51,83 €
HBG 4 TWG	61,98 €	59,54 €	0,00 €	2,44 €	61,98 €
HBG 5 TWG	72,13 €	69,69 €	0,00 €	2,44 €	72,13 €
HBG 6 TWG	82,28 €	79,84 €	0,00 €	2,44 €	82,28 €
HBG 7 TWG	92,47 €	90,03 €	0,00 €	2,44 €	92,47 €
HBG 8 TWG	102,62 €	100,18 €	0,00 €	2,44 €	102,62 €
HBG 9 TWG	112,77 €	110,33 €	0,00 €	2,44 €	112,77 €
HBG 10 TWG	122,95 €	120,51 €	0,00 €	2,44 €	122,95 €
HBG 11 TWG	133,08 €	130,64 €	0,00 €	2,44 €	133,08 €
HBG 12 TWG	143,25 €	140,81 €	0,00 €	2,44 €	143,25 €
PTL A	8,58 €	8,58 €	0,00 €	0,00 €	8,58 €
PTL B	17,18 €	17,18 €	0,00 €	0,00 €	17,18 €
NB	13,66 €	13,66 €	0,00 €	0,00 €	13,66 €

MP: Maßnahmepauschale  
 GP: Grundpauschale  
 IB: Investitionsbetrag  
 FB: Freihaltebetrag

## 5. Ergänzende Leistungen

### (1) Integrierte psychotherapeutische Leistungen

Die ergänzende Leistung „Integrierte psychotherapeutische Leistungen“ (PTL) kann – bei entsprechendem Bedarf des Klienten – im Umfang von 60 Minuten/Woche (PTL A) bzw. 120 Minuten/Woche (PTL B) zur Primärleistung hinzutreten. Zur Ermittlung des Wochenpreises ist die in der Vergütungstabelle genannte Gesamtvergütung für PTL A und PTL B mit 7 zu multiplizieren.

## (2) Nachtbereitschaft

Die ergänzende Leistung „Nachtbereitschaft“ (NB) kann – bei entsprechendem Bedarf des Klienten - zur Primärleistung hinzutreten. Zur Ermittlung des Wochenpreises ist die in der Vergütungstabelle genannte Gesamtvergütung für NB mit 7 zu multiplizieren.

## 6. Besonderheiten der Vergütungsvereinbarung

1) Im vereinbarten Investitionsbetrag ist gemäß aktuell geltendem Beschluss zum Investitionsbetrag eine Pauschale für vorgehaltene externe Gemeinschaftsräume enthalten. Mit dieser Pauschale sind alle für die Vorhaltung dieser Räume anfallenden Mietkosten abgegolten.

1) Im vereinbarten Investitionsbetrag ist gemäß des aktuell geltenden Beschlusses zum Investitionsbetrag eine Pauschale für vorgehaltene externe Gemeinschaftsräume enthalten. Mit dieser Pauschale sind alle für die Vorhaltung dieser Räume anfallenden Mietkosten abgegolten.

2) Der Träger bestätigt, dass ihm für die vorgehaltenen externen Gemeinschaftsräume tatsächlich Mietkosten entstehen und verpflichtet sich, diese Mietkosten niemandem anderweitig in Rechnung zu stellen. Sollte sich daran etwas ändern, ist der Vertragspartner - Träger der Sozialhilfe - unverzüglich zu informieren. Der Vertrag wird entsprechend angepasst.

## IV. Prüfungsvereinbarung (§ 76 Absatz 3 SGB XII)

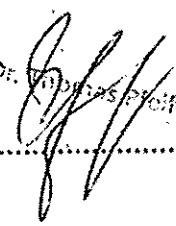
Für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung gelten die gesetzlichen Regelungen nach §§ 75 ff. SGB XII sowie die des BRV einschließlich dessen Anlagen und der dazu vereinbarten Beschlüsse der Berliner Vertragskommission Soziales in der jeweils geltenden Fassung.

Berlin, den 26.01.2018

Land Berlin, vertreten durch  
die Senatsverwaltung für  
Integration, Arbeit und Soziales  
Im Auftrag

Senatsverwaltung für  
Integration, Arbeit und Soziales  
Oranienstraße 106  
10969 Berlin

Wuhletal - Psychosoziales Zentrum  
gmbH

Dr.    
Psychologin